

16.44

**Abgeordnete Mag. Aygül Berivan Aslan** (Grüne): Frau Präsidentin! Frau Staatssekretärin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Werte Zuschauerinnen und Zuschauer zu Hause vor den Bildschirmen! Sexuelle Belästigung ist ein Anschlag auf die Menschenwürde. Sexuelle Belästigung ist ein Sexualverbrechen. Um es heute noch einmal zu diskutieren, denke ich, muss man einmal auf die prozessuale Ebene schauen.

Auf der prozessualen Ebene gibt es für die Betroffenen einige große Hürden. Die erste Hürde ist es, dass es für Betroffene schwer ist, eine Anzeige gegen einen Täter, eine Täterin zu erstatten, wenn sich diese Person in einer – unter Anführungszeichen – „stärkeren Position“ befindet. Das verhält sich wie zum Beispiel auf der Universität. Eine weitere große Hürde ist es, wenn der Betroffene im Prozess dasteht und sich natürlich schwertut, wenn er auf eine psychosoziale und eine juristische Prozessbegleitung angewiesen ist, die er da nicht hat. Wir wissen einfach, dass es auch für die Betroffenen eine enorm hohe psychische und emotionale Belastung ist.

Disziplarkommissionen, die auch Verfahren zu Dienstvergehen von Beamten, Beamtinnen durchführen, befassen sich natürlich auch immer wieder mit sexueller Belästigung. Jedoch genießen diese Opfer beziehungsweise Zeuginnen und Zeugen gerade in diesem Verfahren kein Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Durch die Dienstrechts-Novelle ist es, wie Sie, Frau Staatssekretärin, heute gesagt haben, zwar möglich, dass die Betroffenen jetzt eine Begleitperson im Verfahren beiziehen können – diese Änderungen sind sehr wichtig und gut –, in der österreichischen Strafprozessordnung ist es aber so, dass gewaltbetroffene Opfer ein Anrecht auf unentgeltliche psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben. In Disziplinarverfahren haben die Opfer dieses gleiche Recht nicht, obwohl sie von der gleichen Tat betroffen sind.

Was im aktuellen Regierungsentwurf natürlich noch fehlt, ist das Recht auf eine kontradiktorische Einvernahme, und zwar für alle Zeuginnen und Zeugen, also nicht nur für Minderjährige. Das ist dringend notwendig und wertvoll; und es hilft natürlich, Opfer in dieser schwierigen Zeit auch ein bisschen zu entlasten.

Sie haben zwar gesagt, dass es natürlich Bemühungen auf der Ebene gibt, aber ich denke, es sollte keine Zeit vergehen, denn wenn Zeit vergeht, dann geht das auf Kosten der Opfer. Insofern würden wir heute einen Antrag einbringen, weil wir denken, durch diesen Antrag können wir endlich einmal einen konkreten Schritt diesbezüglich setzen. Daher bringe ich folgenden Antrag ein:

### Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Aslan, Kolleginnen und Kollegen betreffend Rechte von ZeugInnen in Disziplinarverfahren

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorzulegen, die das Recht auf psycho-soziale Prozessbegleitung für ZeugInnen in Verfahren zu sexueller Belästigung, Belästigung und Mobbing im Disziplinarrecht des öffentlichen Dienstes verankert. Zudem muss sichergestellt werden, dass die kontradiktorische Einvernahme für alle ZeugInnen im Verfahren möglich ist.“

\*\*\*\*\*

Ich hoffe, wir bekommen auch Ihre Unterstützung, und danke für Ihre Aufmerksamkeit.  
(Beifall bei den Grünen.)

16.48

**Präsidentin Doris Bures:** Der Entschließungsantrag ist ordnungsgemäß eingebracht und steht mit in Verhandlung.

*Der Antrag hat folgenden Gesamtwortlaut:*

### Entschließungsantrag

*der Abgeordneten Aygül Berivan Aslan, Sigi Maurer, Freundinnen und Freunde  
betreffend Rechte von ZeugInnen in Disziplinarverfahren*

*eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Verfassungsausschusses über  
die Regierungsvorlage (1188 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-  
Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz  
1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-  
Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-  
Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und  
forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift  
1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-  
Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das  
Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und -  
hilfeleistungsgesetz geändert werden, ein Bundesgesetz zur Änderung der  
Dienstrechtsverfahrens-verordnung 1981 erlassen und die*

*Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2016) (1195 d.B.)*

#### *Begründung*

*Sexuelle Belästigung ist ein Sexualverbrechen, dessen Verhandlung für die beteiligten Personen eine hohe psychische und emotionale Belastung darstellt.*

*Das österreichische Justizsystem hat deshalb 2006 umfassende Opferrechte in der Strafprozessordnung verankert, die sicherstellen sollen, dass ZeugInnen bzw. Opfer solcher und weiterer Straftaten ausreichend psycho-sozial und juristisch vorbereitet und begleitet werden.*

*Disziplinarkommissionen, die Verfahren zu Dienstvergehen von Beamtinnen und Beamten durchführen, sind auch mit Delikten wie sexueller Belästigung befasst. In diesen Verfahren genießen die mutmaßlichen Opfer – im Verfahren ZeugInnen genannt – jedoch weit weniger Rechte als ZeugInnen in Strafverfahren.*

*Die aktuelle Dienstrechtsnovelle 2016 geht auf den Vorwurf des mangelnden Opferschutzes im Disziplinarrecht insofern ein, als nun für alle ZeugInnen eine selbstgewählte Begleitperson im Verfahren erlaubt wird.*

*Was weiterhin fehlt ist das Recht auf eine kostenlose psycho-soziale Prozessbegleitung, die jedoch dringend notwendig wäre, um den Belastungen des Verfahrens standzuhalten.*

*Auch das Recht auf eine kontradiktorische Einvernahme für alle ZeugInnen (nicht nur die Minderjährigen) fehlt im aktuellen Regierungsentwurf.*

*Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden*

#### *Entschließungsantrag*

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

*„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorzulegen, die das Recht auf psycho-soziale Prozessbegleitung für ZeugInnen in Verfahren zu sexueller Belästigung, Belästigung und Mobbing im Disziplinarrecht des öffentlichen Dienstes verankert. Zudem muss sichergestellt werden, dass die kontradiktorische Einvernahme für alle ZeugInnen im Verfahren möglich ist.“*

\*\*\*\*\*

**Präsidentin Doris Bures:** Als Nächste zu Wort gemeldet ist Frau Abgeordnete Lueger. – Bitte, Frau Abgeordnete.